

## Sitzungsvorlage

Gremium: Ausschuss für Umwelt und Technik  
 Am: 21.06.2022

---

### Betreff:

Bebauungsplan "Große Pflugfelder Brücke" - Entwurfsbeschluss

### Anlage(n):

Mitzeichnung

- Anlage 1: Bebauungsplan Entwurf vom 13.06.2022
- Anlage 2: Textteil Entwurf vom 13.06.2022
- Anlage 3: Begründung Entwurf vom 13.06.2022
- Anlage 4: Vorabzug Entwurfsplanung (Brücke) vom November 2021
- Anlage 5: Umweltbericht vom 13.06.2022
- Anlage 5.1: Karte Inanspruchnahme geschützte Biotope
- Anlage 6: Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vom 13.08.2021, geändert am 11.03.2022
- Anlage 6.1: Standortprüfung und Konzept zur Installation von Vogelnisthilfen an Bestandsgebäuden vom 06.05.2022
- Anlage 7: Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben
- Anlage 8: Stellungnahme Telekom
- Anlage 9: Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle
- Anlage 10: Geotechnischer Bericht vom Oktober 2021
- Anlage 11: Erläuterungsbericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.10.2021
- Anlage 12: Stellungnahme Deutsche Bahn AG
- Anlage 13: Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

### Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans „Große Pflugfelder Brücke" in der Fassung vom 13.06.2022 wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.06.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	21.06.2022	

## **Haushaltsrechtliche Deckung**

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

## **Sachdarstellung und Begründung:**

Die in den Jahren 1915 bis 1917 gebaute „Große Pflugfelder Brücke“ ist zusammen mit dem „Holzgrunddurchlass“ im Süden und dem „Laborierbaudurchlass“ im Norden zur Querung der Gleisanlagen für die Stadt Kornwestheim von wesentlicher Bedeutung.

Nachdem im Rahmen einer Brückenhauptuntersuchung im Jahr 2012 Mängel an dem rund 100 Jahre alten Bauwerk festgestellt wurden, war die Frage des weiteren Vorgehens (→ Sanierung oder Neubau der Brücke) immer wieder Gegenstand von Diskussionen im städtischen Gemeinderat.

In Gesprächen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (RP) Ende 2018 wurde deutlich, dass aufgrund der funktionalen Schwächen des Bauwerks v.a. in Bezug auf die Tragfähigkeit und Profilbreite/Querschnitt, die sich bei einer Sanierung nicht beheben lassen, keine Förderung durch Landesmittel von Maßnahmen zur Sanierung der Brücke zu erwarten sind. Demgegenüber bestand nach Auskunft des RP die Möglichkeit, dass ein Neubau der Brücke ggf. förderfähig wäre.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat am 22.10.2020 die Verwaltung beauftragt, den Brückenneubau auf der Grundlage der Entwurfs-Variante 1 des Stuttgarter Ingenieurbüros Prof. Dr. Ing. Bechert+Partner zur Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) - Förderung anzumelden und die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt Kornwestheim und der Deutschen Bahn (DB) im Entwurf auszuarbeiten.

Der Baubeschluss zum Neubau der Brücke wurde am 30.09.2021 im Gemeinderat gefasst.

Da sich das Plangebiet im überwiegend unbeplanten Außenbereich befindet, sollen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der „Großen Pflugfelder Brücke“ und den Umbau (Fahrbahn und Gehwegverbreiterungen) des Brücken-Anschlusspunktes im Bereich der nördlichen Villeneuvestraße geschaffen werden.

## **Größe und Lage des Plangebiets:**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4.084 m<sup>2</sup> und wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch Bahnanlagen, die Heinkelstraße und ein Bestandsgebäude (ehemalige Bundesbahnschule), im Osten durch Wohngebäude entlang der Villeneuvestraße, im Westen durch die Heinkel- und Westrandstraße sowie im Süden durch Bahnanlagen, die Westrandstraße, die Dammstraße und die Villeneuvestraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auch die beiden bereits planungsrechtlich gesicherten Anschlusspunkte der Brücke im Bereich der Heinkel- und Westrandstraße auf der Westseite der Brücke sowie der Damm- und Villeneuvestraße auf der Ostseite der Brücke.

## **Planungsrechtliches Verfahren:**

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren samt Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am 29.04.2021 gefasst (siehe Vorlage Nr. 81/2021) und am 17.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in der „Kornwestheimer Zeitung“ wurden sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 10 Stellungnahmen eingegangen (→ siehe Anlage 13).

Nach dem Entwurfsbeschluss wird der Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt. Die öffentliche Auslegung wird mindestens eine Woche vorher in der „Kornwestheimer Zeitung“ bekannt gemacht.

Nach erfolgter Abwägung der im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen kann der Bebauungsplan abschließend vom Gemeinderat als Satzung beschlossen werden. Mit der sich daran anschließenden Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in der „Kornwestheimer Zeitung“ tritt der Bebauungsplan in Kraft.

## **Planungsrechtliche Festsetzungen:**

Die geplante Brücke samt den östlich und westlich angrenzenden Bereichen wird als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt. Die Entwurfsplanung der Brücke (Stand November 2021) bildet die Grundlage dieser Festsetzung und wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt (→ siehe Anlage 4).

Die nicht überbauten Verkehrsflächen sind zu begrünen. Sie können angesät oder mit Gehölzen bepflanzt werden. Alternativ ist eine Wiederbegrünung durch Sukzession (→ natürliche Rückkehr) zulässig. Es ist bevorzugt Saat- und Pflanzgut autochthoner (gebietsheimischer) Herkunft zu verwenden.

## **Vorschriften zum Umweltschutz:**

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Der Umweltbericht in der Fassung vom 13.06.2022 (Büro Planbar Gühler, Ludwigsburg) bildet einen gesonderten Teil der Begründung (→ siehe Anlage 5).

### Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Vom zu erwartenden Eingriff durch das eigentliche Brückenbauwerk sind vor allem geringwertige Biotoptypen betroffen. Durch die geplante Neugestaltung eines Dammbauwerkes auf Höhe der Kleingartenanlage entfallen jedoch höherwertige gesetzlich geschützte Biotoptypen wie Feldhecken und -gehölze die voraussichtlich in weiten Teilen durch einen geringwertigeren Biotoptyp (Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation) ersetzt wird. Ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG wird kurzfristig (parallel zum Bebauungsplanverfahren) bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ludwigsburg gestellt.

Da die Eingriffsfolgen nicht im Gebiet ausgeglichen werden können, werden außerhalb des Plangebiets im Bereich südlich des „GE Wasserturm“ und der Westrandstraße (Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 4333 bis 4335) Maßnahmen zum Ausgleich dieses Verlustes durch eine Ersatzpflanzung (Feldgehölz) erforderlich.

Dem verbleibenden Defizit wird die Ökokontomaßnahme KW-2500\_2518\_2526 zugeordnet. Auf den städtischen Grundstücken mit den Flst.-Nrn. 2500, 2518 und 2526 am östlichen Markungsrand (ca. 250 m südlich der Theodor-Heuss-Straße im Bereich des Gewanns „Hasensaul“) wurden Buntbrachen auf ehemaligen Ackerstandorten entwickelt.  
→ Nach Umsetzung und Zuordnung der o.g. Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

### **Artenschutz:**

Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erbrachte Nachweise für 31 Vogelarten. Davon wurden 16 als Brutvögel eingestuft, drei weitere Arten als potenzielle Brutvögel. Als Bruthabitate eignen sich im Untersuchungsgebiet Gebäude für Gebäude- und Nischenbrüter, Gehölze für Freibrüter und zahlreiche Nisthilfen für Höhlenbrüter. Im Rahmen der Reptilienkartierung konnte die Mauereidechse mit insgesamt 165 Sichtungen nachgewiesen werden. Sichtungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet wobei die meisten Individuen entlang des gleisbegleitenden Schotterbereichs auf der westlichen Seite und im Zentrum des Untersuchungsgebiets festgestellt wurden.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans bzw. der Baumaßnahme entfallen Nistplätze verschiedener frei-, gebäude- und höhlenbrütender Vogelarten. Für einzelne artenschutzrechtlich relevante Tierarten wird - ausgelöst durch das Vorhaben – die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Trotz aller Vermeidungsmaßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Mauereidechse voraussichtlich nicht verhindert werden. Eine Möglichkeit auf Erteilung einer Ausnahme des Zugriffsverbots wurde durch eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt.

Für alle anderen nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und -arten ist, sofern die in den „faunistischen Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung“ (→ siehe Anlage 6) dargestellten - und in den Bebauungsplan als planungsrechtliche Festsetzungen übernommenen - Vermeidungs- und vorgezogenen (CEF) Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Vogelnisthilfen an der Jahnhalle) umgesetzt werden, die Umsetzung des Bauvorhabens „Große Pflugfelder Brücke“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

### **Bauwerksbeschreibung:**

Der Ersatzneubau der „Großen Pflugfelder Brücke“ ist gemäß der Entwurfsplanung (Stand November 2021) in drei Bauteile untergliedert:

- Brücke 1 auf der Westseite: 3-feldrige Spannbeton-Fertigteilebrücke mit  $L = 92,3$  m.
- Brücke 2 auf der Ostseite: 1-feldriges Rahmenbauwerk in Stahlverbundbauweise mit  $L = 37,1$  m.
- Verbindung der Brückenwiderlager zwischen den Brücken 1 und 2 mittels eines Damms mit  $L = 38,0$  m.
- Die Brücken weisen im Querschnitt eine Überbaubreite von  $b = 11,0$  m auf.
- Der Brückenquerschnitt besitzt auf der Südseite einen Gehweg mit  $b = 2,50$  m (+ 0,25 m Restfläche) und auf der Nordseite einen Notweg mit  $b = 1,25$  m.
- Die Fahrbahn erhält zwei Richtungsfahrbahnen mit jeweils einer Breite von  $b = 3,50$  m, in welche markierte Angebotsstreifen für den Fahrradverkehr mit einer Breite von je  $b = 1,25$  m integriert sind. Die Richtungsfahrbahnen sind in beide Richtungen symmetrisch aufgebaut.

### **Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Entwurfsbeschluss für den o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 13.06.2022 zu fassen.